

1967	Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1967	Nr. 71
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 67	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 613-1	1205
5. 12. 67	Verordnung zur Änderung der Warenklasseneinteilung für Warenzeichen ..... Bundesgesetzbl. III 423-1	1208
7. 12. 67	Zweite Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge ..... Bundesgesetzbl. III 2170-1	1211
8. 12. 67	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer .....	1212
12. 12. 67	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr ..... Bundesgesetzbl. III 7400-1-2	1214

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1215
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1216

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 13. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zur Erfassung der Waren, auf die sich die Amtshandlungen zu erstrecken haben (§ 6 Abs. 1 Satz 3), gilt § 71 Abs. 3 sinngemäß auf den Abfertigungsplätzen und ihren Verbindungswegen mit dem Zollgebiet.“

2. In § 4

a) wird die Überschrift „Zollstunden“ ersetzt durch „Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr“,

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingeführt und ausgeführt werden.“

3. In § 5 Abs. 5 wird in Nummer 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. durch Gestellung aus einem Zollaufschublager zur Umwandlung bei der Zollstelle (§ 46 Abs. 11).“

## 4. In § 6 wird

- a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:  
 „Wer Waren über einen Abfertigungsplatz außerhalb des Zollgebiets und über dessen Verbindungswege mit dem Zollgebiet (§ 2 Abs. 7) einführen will, hat auf diesem Platz alle Waren zu stellen, die er mit sich führt.“,
- b) dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:  
 „Handelt es sich um Zollgut, so haftet derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut eine Zollschild nach § 57 entsteht.“,
- c) in Absatz 4 Satz 1 hinter dem Wort „sie“ eingefügt: „innerhalb der dafür bekanntgegebenen Öffnungszeiten“.

## 5. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „die Amtsstunden“ ersetzt durch „die für die Entgegennahme von Zollanträgen bekanntgegebenen Öffnungszeiten“.

## 6. In § 25 wird Absatz 1 gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

## 7. § 26 erhält folgende Fassung:

## „§ 26

## Zollermäßigung aus besonderen Gründen

Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen und im Zolllausland nach Vorlagen (Plänen, Zeichnungen, Manuskripten, Modellen und dergleichen) eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden sind, wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der sich ergibt, wenn das übliche Entgelt für das Herstellen der Waren im Zolllausland einschließlich der Kosten ihrer Lieferung bis zum Ort der Einfuhr zugrunde gelegt würde. Die Zollermäßigung bedarf einer vorherigen Zusage.“

## 8. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die Begünstigung insoweit einschränken oder aufheben, als die Bundesrepublik Deutschland nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder durch eine Entscheidung des Rates dazu verpflichtet ist; dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen zu den Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen.“

## 9. § 40 erhält folgende Fassung:

## „§ 40

## Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß der Zoll für Waren, die nachweislich nicht in die Wirtschaft des Zollgebiets eingegangen sind,

1. erlassen oder erstattet wird, wenn die Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verzollung an oder für den außerhalb des Zollgebiets ansässigen Lieferer unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt werden;
2. ganz oder teilweise erlassen oder erstattet wird, wenn die Waren in dem für ihre Beschaffenheit maßgebenden Zeitpunkt schadhafte Waren oder den Bedingungen des Vertrages nicht entsprachen und innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verzollung unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden.“

## 10. In § 43 wird

- a) hinter Absatz 5 folgender neuer Absatz eingefügt:  
 „(6) Zollgut darf unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder durch Umwandlung (§ 9 Abs. 3) zerstört werden.“,
- b) der bisherige Absatz 6 als Absatz 7 bezeichnet.

## 11. § 46 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Werden aus dem Zollaufschublager Waren zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt, unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt oder vernichtet oder nach Gestellung durch Umwandlung (§ 9 Abs. 3) zerstört, so ist die auf sie entfallende Zollschild zu erlassen. Dies gilt nur, soweit der Zollschildner nachweist, daß die Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. § 43 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.“

## 12. In § 55

- a) erhält Absatz 1 Satz 2 hinter dem Strichpunkt folgende Fassung:  
 „die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß.“,
- b) wird dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:  
 „Entsteht bei der neuen Zollbehandlung eine Zollschild, so mindert sich der Zoll um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschild nach Absatz 1 entstanden ist.“

## 13. In § 80 Abs. 1 wird die Zahl „200“ durch „240“ ersetzt.

## Artikel 2

## Einschränkung von Grundrechten

Soweit nach Artikel 1 Nr. 1 die Vorschrift des § 71 Abs. 3 des Zollgesetzes sinngemäß auf Abfertigungsplätzen außerhalb des Zollgebiets gilt, werden die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 8 und 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch ist § 40 des Zollgesetzes in der am Tage der Verkündung geltenden Fassung bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt weiter anzuwenden.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

---

**Verordnung  
zur Änderung der Warenklasseneinteilung für Warenzeichen  
Vom 5. Dezember 1967**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes als Anlage beigefügte Warenklasseneinteilung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 durch die nachstehende Warenklasseneinteilung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Anlage**

(zu § 2 Abs. 3 des  
Warenzeichengesetzes)

**Warenklasseneinteilung**

**Klasse**

1. Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke;  
Kunstharze und synthetische Harze, Kunststoffe im Rohzustand (in Form von Pulvern, Flüssigkeiten oder Pasten);  
Düngemittel (natürliche und künstliche);  
Feuerlöschmittel;  
Härtmittel und chemische Präparate zum Lötten; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln;  
Gerbmittel;  
Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

**Klasse**

2. Farben, Firnisse, Lacke;  
Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;  
Färbemittel;  
Beizen;  
Naturharze, Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler und Dekorateur.
3. Wasch- und Bleichmittel;  
Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel;  
Seifen;  
Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer;  
Zahnputzmittel.

## Klasse

4. Technische Öle und Fette (keine Speiseöle und -fette und keine ätherischen Öle);  
Schmiermittel;  
Staubbindemittel;  
Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe;  
Kerzen, Wachslichte, Nachtlichte und Dochte.
5. Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse für die Gesundheitspflege;  
diätetische Erzeugnisse für Kinder und Kranke;  
Pflaster, Verbandmaterial;  
Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke;  
Desinfektionsmittel;  
Mittel zur Vertilgung von Unkraut und schädlichen Tieren.
6. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle und deren Legierungen;  
Anker, Ambosse, Glocken, gewalzte und gegossene Bauteile;  
Schienen und sonstiges Material aus Metall für Schienenwege;  
Ketten (mit Ausnahme von Treibketten für Fahrzeuge);  
Kabel und Drähte (nicht für elektrische Zwecke);  
Schlosserwaren;  
Metallrohre;  
Geldschränke und Kassetten;  
Stahlkugeln;  
Hufeisen;  
Nägel und Schrauben;  
sonstige Waren aus unedlen Metallen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;  
Erze.
7. Maschinen und Werkzeugmaschinen;  
Motoren (ausgenommen für Landfahrzeuge);  
Kupplungen und Treibriemen (ausgenommen für Landfahrzeuge);  
große landwirtschaftliche Geräte;  
Brutapparate.
8. Handwerkzeuge und -instrumente;  
Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;  
Hieb- und Stichwaffen.
9. Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, elektrische (auch solche für drahtlose Telegraphie und Telephonie), photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;  
Automaten, die durch Einwurf von Münzen oder Jetons betätigt werden;  
Sprechmaschinen;  
Registrierkassen, Rechenmaschinen;  
Feuerlöschgeräte.

## Klasse

10. Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate (einschließlich künstlicher Gliedmaßen, Augen und Zähne).
11. Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs-, Wasserleitungs- und sanitäre Anlagen.
12. Fahrzeuge;  
Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft und auf dem Wasser.
13. Schußwaffen;  
Munition und Geschosse;  
Sprengstoffe;  
Feuerwerkskörper.
14. Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte Gegenstände und plattierte Gegenstände (ausgenommen Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel);  
Juwelierwaren, Edelsteine;  
Uhren und andere Zeitmeßinstrumente.
15. Musikinstrumente (mit Ausnahme von Sprechmaschinen und Apparaten für drahtlose Telegraphie und Telephonie).
16. Papier und Papierwaren, Pappe (Karton) und Pappwaren;  
Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher;  
Buchbinderartikel;  
Photographien;  
Schreibwaren, Klebstoffe (für Papier- und Schreibwaren);  
Künstlerbedarfsartikel;  
Pinsel;  
Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);  
Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);  
Spielkarten;  
Drucklettern;  
Druckstöcke.
17. Guttapercha, Kautschuk, Balata und deren Ersatzstoffe sowie Gegenstände daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;  
Folien, Platten und Stangen aus Kunststoffen (Halbfabrikate);  
Dichtungs-, Packungs- und Isoliermittel;  
Asbest, Glimmer und Waren daraus;  
Schläuche (nicht aus Metall).
18. Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;  
Häute und Felle;  
Reise- und Handkoffer;

## Klasse

- Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;  
Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.
19. Baumaterialien, Natur- und Kunststeine, Zement, Kalk, Mörtel, Gips und Kies;  
Röhren aus Sandstein oder aus Zement;  
Straßenbaumaterialien;  
Asphalt, Pech und Bitumen;  
transportable Häuser;  
Steindenkmäler;  
Schornsteine.
20. Möbel, Spiegel, Rahmen;  
Waren (soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind) aus Holz, Kork, Rohr, Binsen-, Weidengeflecht, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham, Zelluloid und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.
21. Kleine Haus- und Küchengeräte sowie tragbare Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert);  
Kämme und Schwämme;  
Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln);  
Bürstenmachermaterial;  
Reinigungsgeräte und Putzzeug;  
Stahlspäne;  
Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.
22. Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke;  
Polsterfüllstoffe (Roßhaar, Kapok, Federn, Seegras usw.);  
rohe Gespinnstfasern.
23. Garne.
24. Webstoffe;  
Bett- und Tischdecken;  
Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.
25. Bekleidungsstücke, einschließlich Stiefel, Schuhe und Hausschuhe.
26. Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder;  
Knöpfe, Druckknöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen.

## Klasse

27. Teppiche, Strohmatte, Matten, Linoleum und andere Waren, die als Fußbodenbelag dienen; Tapeten (ausgenommen aus Stoff).
28. Spiele, Spielzeug;  
Turn- und Sportartikel (mit Ausnahme von Bekleidungsstücken);  
Christbaumschmuck.
29. Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild;  
Fleischextrakte;  
konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;  
Gallerten (Gelees), Konfitüren;  
Eier, Milch und Milchprodukte;  
Speiseöle und -fette;  
Konserven, Pickles.
30. Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel;  
Mehle und Getreidepräparate, Brot, Biskuits, Kuchen, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis;  
Honig, Melassesirup;  
Hefe, Backpulver;  
Salz, Senf;  
Pfeffer, Essig, Saucen;  
Gewürze;  
Eis.
31. Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;  
lebende Tiere;  
frisches Obst und Gemüse;  
Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;  
Futtermittel, Malz.
32. Bier, Ale und Porter;  
Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke;  
Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.
33. Weine, Spirituosen und Liköre.
34. Rohtabak und Tabakfabrikate;  
Raucherartikel;  
Streichhölzer.

**Zweite Verordnung  
nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes  
über die Änderung der Familienzuschläge**

**Vom 7. Dezember 1967**

Auf Grund des § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Der Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes beträgt neunzig Deutsche Mark.

(2) Der Familienzuschlag nach den §§ 80 und 81 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes beträgt einhundertzehn Deutsche Mark.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Brandt**

Der Bundesminister des Innern  
**Lücke**

---

## Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Vom 8. Dezember 1967

Auf Grund des § 54 Abs. 2 und des § 130 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1649) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

(1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 2, 43 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Wirtschaftsprüferordnung) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muß sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 331 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 153 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die gemäß § 21 der Wirtschaftsprüferordnung zuständige oberste Landesbehörde.

### § 2

(1) Der Versicherungsvertrag muß den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Maßgabe entsprechen, daß

1. Versicherungsfall die einzelne Pflichtverletzung (Verstoß) ist, die Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte, und
2. der Versicherungsschutz während der Dauer eines Berufsverbotes (§ 111 Wirtschaftsprüferordnung) für einen Vertreter (§ 121 Wirtschaftsprüferordnung) aufrechterhalten bleibt.

Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der gemäß § 21 der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen obersten Landesbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mindestversicherungssumme muß 500 000 Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß

1. sämtliche Verstöße, die der beauftragte Wirtschaftsprüfer oder die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die von ihnen bestellten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen allein

oder zusammen bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) begangen haben, als ein Versicherungsfall gelten,

2. der Versicherer für einen Schaden, der einem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen auf Grund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der von ihnen bestellten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstanden ist, nur bis zur Höhe des Fünffachen der Versicherungssumme einzutreten hat ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.

(3) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu 5 000 Deutsche Mark ist zulässig.

### § 3

(1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Wirtschaftsprüfer beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der Bestellungsbehörde den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer der Bestellungsbehörde unverzüglich der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen. In gleicher Weise ist der Wirtschaftsprüferkammer der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### § 4

(1) Wirtschaftsprüfer, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestellt sind, haben unverzüglich der gemäß § 21 der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen obersten Landesbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers oder einer beglaubigten Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.



(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits anerkannt sind.

§ 5

Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers, der Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht (§ 1) infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage (§ 3 Abs. 1) sind der gemäß § 21 der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen obersten Landesbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Für die Berufshaftpflichtversicherung der vereidigten Buchprüfer und der Buchprüfungsgesellschaften gelten die §§ 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mindesthöhe der Versicherungssumme 100 000 Deutsche Mark beträgt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

---

**Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

**Vom 12. Dezember 1967**

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 431), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung — AWW —), der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III AWW) und des sonstigen Warenverkehrs (Kapitel IV AWW), soweit nicht eine Zuständigkeit nach Absatz 2 gegeben ist;
2. in den von den §§ 45, 45 a und 48 AWW erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeiten nach § 28 Abs. 2 a des Außenwirtschaftsgesetzes begründet sind, zuständig für die Erteilung von Genehmigungen in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II AWW), der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III AWW) und des sonstigen Warenverkehrs (Kapitel IV AWW), wenn sich die Genehmigungen auf Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft beziehen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens (§§ 44, 44 a, 46, 47 AWW).

**§ 2**

Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr nach § 1 Abs. 3 werden übertragen

1. für die Erteilung von Genehmigungen in den durch die §§ 44, 44 a und 46 AWW erfaßten Bereichen der Seeschifffahrt

- a) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat,
- b) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg in den übrigen Fällen;

2. für die Erteilung von Genehmigungen in dem durch § 47 AWW erfaßten Bereich der Binnenschifffahrt

- a) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg, wenn die Reise im Rheinstromgebiet unterhalb Rolandseck, im Gebiet der westdeutschen Kanäle, der Weser oder der Elbe beginnt,
- b) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz in den übrigen Fällen.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Erteilung von Genehmigungen in den durch § 5 Abs. 1, §§ 40 und 45 AWW erfaßten Bereichen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 7. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1554) außer Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 11. 67 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Festsetzung des Durchschnittsbetrages der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsfreien Branntweins erspart, für das 2. bis 4. Viertel des Betriebsjahres 1967/68	227	5. 12. 67	1. 1. 68
28. 11. 67 Aufhebung von Tarifen des Bundesschleppbetriebes (BSB) für den Mittellandkanal und die westdeutschen Kanäle	227	5. 12. 67	1. 1. 68
4. 12. 67 Verordnung PR Nr. 4/67 über Preise für Elektrizität	229	7. 12. 67	1. 1. 68
4. 12. 67 Dritte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	229	7. 12. 67	8. 12. 67
— Berichtigung der Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über Beschränkungen der Schifffahrt bei Hochwasser auf der Mosel	229	7. 12. 67	—
5. 12. 67 Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven	230	8. 12. 67	9. 12. 67
6. 12. 67 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen	230	8. 12. 67	11. 12. 67
29. 11. 67 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Sperrung der Binger-Loch-Strecke bei Nacht	230	8. 12. 67	9. 12. 67
7. 12. 67 Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Schlachtkühe u. a.)	231	9. 12. 67	27. 11. 67
4. 12. 67 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren	231	9. 12. 67	1. 1. 68
5. 12. 67 Verordnung Z Nr. 4/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker	231	9. 12. 67	1. 1. 68

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 11. 67 Verordnung Nr. 903/67/EWG der Kommission zur Änderung der beweglichen Teilbeträge für die Waren der Tarifnummer 13.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 11. 67	290/1
27. 11. 67 Verordnung Nr. 904/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 11. 67	288/1
27. 11. 67 Verordnung Nr. 905/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 11. 67	288/3
27. 11. 67 Verordnung Nr. 906/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 11. 67	288/5
27. 11. 67 Verordnung Nr. 907/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Geflügelteile	28. 11. 67	288/6
27. 11. 67 Verordnung Nr. 908/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale	28. 11. 67	288/7
23. 11. 67 Verordnung Nr. 909/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 11. 67	288/8
28. 11. 67 Verordnung Nr. 910/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 11. 67	289/8
28. 11. 67 Verordnung Nr. 911/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 11. 67	289/10
28. 11. 67 Verordnung Nr. 912/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 11. 67	289/12
28. 11. 67 Verordnung Nr. 913/67/EWG der Kommission zur Änderung des Textes der Verordnung Nr. 473/67/EWG in ihrer deutschen, italienischen und niederländischen Fassung, betreffend die Einfuhrlicenzen für Reis und Bruchreis	29. 11. 67	289/13
28. 11. 67 Verordnung Nr. 914/67/EWG der Kommission zur Ergänzung, hinsichtlich Finnlands, der Verordnung Nr. 887/67/EWG zur Aufstellung einer Liste derjenigen Stellen, die Bescheinigungen ausstellen dürfen, durch die bestimmte Milcherzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern zugelassen werden	29. 11. 67	289/14
28. 11. 67 Verordnung Nr. 915/67/EWG der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 11. 67	289/16
— Berichtigung der Verordnung Nr. 789/67/EWG des Rates vom 31. Oktober 1967 über die Einführung einer Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker (ABl. Nr. 265 vom 31. 10. 1967)	29. 11. 67	289/19
28. 11. 67 Verordnung Nr. 916/67/EWG des Rates zur Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 408/67/EWG	30. 11. 67	291/1
28. 11. 67 Verordnung Nr. 917/67/EWG des Rates über die dritte Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 281/67/EWG zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	30. 11. 67	291/2
28. 11. 67 Verordnung Nr. 918/67/EWG des Rates über besondere Maßnahmen zum Absatz von Butter aus privater Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen	30. 11. 67	291/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 11. 67 Verordnung Nr. 919/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 635/67/EWG zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Oktober 1967 beginnenden Zeitraum	30. 11. 67	291/5
29. 11. 67 Verordnung Nr. 920/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 11. 67	291/7
29. 11. 67 Verordnung Nr. 921/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 11. 67	291/9
29. 11. 67 Verordnung Nr. 922/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 11. 67	291/11
29. 11. 67 Verordnung Nr. 923/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung Nr. 840/67/EWG des Rates	30. 11. 67	291/12
29. 11. 67 Verordnung Nr. 924/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Mandarinen	30. 11. 67	291/13
29. 11. 67 Verordnung Nr. 925/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Apfelsinen nach Verordnung Nr. 841/67/EWG des Rates	30. 11. 67	291/14
29. 11. 67 Verordnung Nr. 926/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Apfelsinen	30. 11. 67	291/15
29. 11. 67 Verordnung Nr. 927/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Unterschieds zwischen dem für die Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legenden Weißzuckerpreis und dem Erstattungsbetrag auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker in jedem Mitgliedstaat	30. 11. 67	291/16
29. 11. 67 Verordnung Nr. 928/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	30. 11. 67	291/18
30. 11. 67 Verordnung Nr. 929/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 12. 67	292/3
30. 11. 67 Verordnung Nr. 930/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 67	292/5
30. 11. 67 Verordnung Nr. 931/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 67	292/7
30. 11. 67 Verordnung Nr. 932/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 12. 67	292/9
30. 11. 67 Verordnung Nr. 933/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 12. 67	292/12
30. 11. 67 Verordnung Nr. 934/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 12. 67	292/14
30. 11. 67 Verordnung Nr. 935/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 12. 67	292/16
30. 11. 67 Verordnung Nr. 936/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 67	292/18
29. 11. 67 Verordnung Nr. 937/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	1. 12. 67	292/20
30. 11. 67 Verordnung Nr. 938/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	1. 12. 67	292/28
30. 11. 67 Verordnung Nr. 939/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 12. 67	292/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
30. 11. 67	Verordnung Nr. 940/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 12. 67	292/38
30. 11. 67	Verordnung Nr. 941/67/EWG der Kommission über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und der Erstattung für Getreide-Mischfuttermittel	1. 12. 67	292/39
30. 11. 67	Verordnung Nr. 942/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 12. 67	292/40
30. 11. 67	Verordnung Nr. 943/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 67	292/42
1. 12. 67	Verordnung Nr. 944/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 12. 67	293/1
1. 12. 67	Verordnung Nr. 945/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 12. 67	293/3
1. 12. 67	Verordnung Nr. 946/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 12. 67	293/5
1. 12. 67	Verordnung Nr. 947/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	2. 12. 67	293/6
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 769/67/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1967 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1967 an (ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967)	2. 12. 67	293/11
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 784/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 zur Bestimmung der Interventionsorte für Olivenöl mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte (ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967)	2. 12. 67	293/11
4. 12. 67	Verordnung Nr. 948/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 12. 67	295/1
4. 12. 67	Verordnung Nr. 949/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 12. 67	295/3
4. 12. 67	Verordnung Nr. 950/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 12. 67	295/5
5. 12. 67	Verordnung Nr. 951/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 12. 67	296/1
5. 12. 67	Verordnung Nr. 952/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 67	296/3
5. 12. 67	Verordnung Nr. 953/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 12. 67	296/5
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 472/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967)	6. 12. 67	296/12
6. 12. 67	Verordnung Nr. 954/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 12. 67	297/1
6. 12. 67	Verordnung Nr. 955/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 67	297/3
6. 12. 67	Verordnung Nr. 956/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 12. 67	297/5
6. 12. 67	Verordnung Nr. 957/67/EWG der Kommission über den Verkauf von Butter aus staatlichen Lagerbeständen zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitenden Industrien	7. 12. 67	297/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 12. 67 Verordnung Nr. 958/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 12. 67	299/6
7. 12. 67 Verordnung Nr. 959/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 67	299/8
7. 12. 67 Verordnung Nr. 960/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigungen	8. 12. 67	299/10
7. 12. 67 Verordnung Nr. 961/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 12. 67	299/12
7. 12. 67 Verordnung Nr. 962/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 12. 67	299/15
7. 12. 67 Verordnung Nr. 963/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 12. 67	299/17
7. 12. 67 Verordnung Nr. 964/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 12. 67	299/19
7. 12. 67 Verordnung Nr. 965/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 12. 67	299/21
8. 12. 67 Verordnung Nr. 966/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 12. 67	300/1
8. 12. 67 Verordnung Nr. 967/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 67	300/3
8. 12. 67 Verordnung Nr. 968/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 12. 67	300/5
8. 12. 67 Verordnung Nr. 969/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	9. 12. 67	300/6
8. 12. 67 Verordnung Nr. 970/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eierzeugnisse	9. 12. 67	300/7
8. 12. 67 Verordnung Nr. 971/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale	9. 12. 67	300/8
8. 12. 67 Verordnung Nr. 972/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 12. 67	300/9

## Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernimmt die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

**Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.**

Aus den oben angeführten Gründen empfehlen wir Ihnen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.